

## Häufige Fragen und Antworten (FAQ) für Geschädigte von NEL

Stand: 6. Juli 2024

1. Kostet mich die Strafanzeige etwas?
  - a. Nein, die Anzeigeerstattung ist kostenlos möglich, da es sich um ein Officialdelikt handelt.
  - b. Es werden auch keine Gebühren von Seiten der Behörden anfallen, da es sich bei Betrug um ein Officialdelikt handelt.
  
2. Kann die Gegenpartei von mir eine Entschädigung verlangen, falls es zu einem Freispruch kommt. Mache ich mich gar der falschen Anschuldigung schuldig?
  - a. Nein, da es sich um ein Officialdelikt handelt, würde im Falle eines Freispruch ausschliesslich der Staat für entstandenen Aufwand (insbesondere Strafverteidigung) haften.
  - b. Sie machen sich auch nicht der falschen Anschuldigung schuldig, weil Sie uns nur Fakten mitteilen. Die rechtliche Würdigung obliegt der Behörde.
  
3. Muss ich meine Adresse angeben, auch wenn ich im Ausland lebe?
  - a. Ja, es ist zentral zu wissen, wo Sie wohnten, als Sie geschädigt wurde (egal, wo auf der Welt dieser Ort ist).
  
4. Ist elektronische Kommunikation möglich oder senden Sie mir Briefe?
  - a. Wir werden ausschliesslich elektronisch mit Ihnen kommunizieren, bevorzugt mit Rundschreiben. Sollten Sie mit E-Mail aus Sicherheitsgründen nicht einverstanden sein, müssen Sie uns aktiv darauf hinweisen, damit ein anderer Kanal vereinbart werden kann.
  
5. Soll ich auch noch in Deutschland, Österreich oder einem anderen Land eine Strafanzeige einreichen?
  - a. Die Behörden des Kantons St. Gallen (Schweiz) sind für das Strafverfahren zuständig.
  - b. Falls Sie bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde ebenfalls Strafanzeige einreichen (Schweiz oder anderes Land), würde diese Anzeige voraussichtlich nach St. Gallen weitergeleitet. Dies bringt keinen Mehrwert, sondern nur mehr Aufwand.
  
6. Bekomme ich durch meine Strafanzeige mein Geld zurück?
  - a. Das hängt davon ab, ob noch Vermögenswert sichergestellt werden können. Dies ist aktuell unklar. Die Erfahrung mit ähnlichen Fällen in der Vergangenheit lässt darauf schliessen, dass eine Rückerstattung unwahrscheinlich ist. Zudem dürfte das Strafverfahren Jahre dauern.
  
7. Erfahren die Verantwortlichen von NEL von meiner Strafanzeige?
  - a. Anonyme Strafanzeigen sind nicht zulässig. Die Beschuldigten erhalten ab einem gewissen Zeitpunkt Akteneinsicht und kennen dann alle Geschädigten / Privatklägerinnen. Wann dies der Fall sein wird, hängt von der Staatsanwaltschaft ab (üblicherweise erst nach mehreren Monaten).

8. Zerstöre ich mit meiner Strafanzeige das Geschäftsmodell von New Eternal Life und somit meine Chance auf Rückzahlung?
  - a. Wir qualifizieren alle Behauptungen in diese Richtung als Hinhaltetaktik. Ein seriöses Geschäftsmodell kann mit einer Strafanzeige nicht zerstört werden. Eine Rückzahlung an einzelne Gläubiger zum jetzigen Zeitpunkt (Illiquidität) stünde zudem im Widerspruch mit der Gesetzgebung über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und könnte zu Rückforderungsansprüchen an Sie führen (Verletzung der Gläubiger-Gleichbehandlung).
  - b. Sollten Sie nach der Strafanzeige (Teil-)Rückzahlungen erhalten, muss dies selbstverständlich berücksichtigt werden. Bei vollständiger Rückerstattung wäre Ihre Strafanzeige hinfällig.
  
9. Sollte ich selbst auch noch aktiv werden, z.B. mit einer Zivilklage oder einem Schuldbetreibungsverfahren?
  - a. Wir werden für Sie im Rahmen des Strafverfahrens eine adhäsionsweise Zivilklage führen auf Schadenersatz und evtl. Genugtuung. Dies ist effizienter als ein gesondertes Zivilverfahren.
  
10. Wie geht es nach der Strafanzeige weiter?
  - a. Aus taktischen Gründen können wir dies aktuell noch nicht erläutern.
  
11. Was hat es mit der Anwaltsvollmacht auf sich?
  - a. Falls wir die Strafanzeige für Sie einreichen sollen, benötigen wir eine Anwaltsvollmacht.
  - b. Sie können diese Vollmacht jederzeit widerrufen.
  - c. Sie gehen mit der Unterzeichnung kein weitergehendes Kostenrisiko ein.
  - d. Der Text entspricht dem Standard gemäss Zürcher Anwaltsverband und ist nicht verhandelbar.
  - e. Wir benötigen die Vollmacht nicht im Original. Eine elektronische Unterschrift oder ein **Scan/eine Foto** der handschriftlich unterzeichneten Vollmacht genügt.